

## **Rahmenbedingungen und Bühnenanweisung**

### **1. Anreise**

Der Veranstalter teilt dem Künstler bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den genauen Auftrittsort (Hausanschrift und bei größeren Veranstaltungshäusern den Saal der Veranstaltung) mit und stellt einen Pkw-Parkplatz in Nähe zum Auftrittsort (Bühne) zur Verfügung.

Der Veranstalter sorgt für einen reibungslosen Zugang des Künstlers zum Auftrittsort (Bühne).

### **2. Technische Voraussetzungen**

Der Künstler kommt mit eigener Beschallungsanlage und eigenem Techniker zum Auftrittsort. Diese enthält bereits Mikrofonierung, Stative, musikalische Wiedergabegeräte etc.

Mit seiner Anlage kann der Künstler Säle in der Größenordnung bis zu einer Publikumsgröße bis zu 350 Personen mit einem klarem Klangbild beschallen.

Zur Stromversorgung stellt der Veranstalter eine Schuko-Steckdose (220V und 8 A Absicherung) zur Verfügung, die höchstens 10m vom Auftrittsort (Bühne) entfernt ist. Sollte durch einen größeren Saal bzw. mehr erwartetes Publikum oder unzureichenden zeitlichen Vorlauf vor der Darbietung eine Beschallung mit der künstlereigenen Anlage nicht möglich sein, sorgt der Veranstalter für eine ausreichende professionelle Beschallungsanlage inkl. Monitor-Lautsprechern an oder auf der Bühne. Dem Künstler wird dann ein Stereokanal im Mischpult dieser Beschallungsanlage zur Verfügung gestellt, in das er sein Tonsignal einschleift. Während der Darbietung des Künstlers hat der Techniker des Künstlers uneingeschränkter Zugang zum Mischpult und den für die Darbietung des Künstlers relevanten Kanäle, Masterkanäle, Equalizer etc. dieser Beschallungsanlage, so dass der Techniker des Künstlers ungehindert die Klang- und Lautstärke-Einstellungen vornehmen kann.

### **3. Bühne/Beleuchtung**

Nach Möglichkeit hat der Veranstalter für eine gut einsehbare Bühne oder einen vergleichbaren Schauplatz, der während der Darbietung des Künstlers nicht durch Gegenstände (Lautsprecher, Bühnenschmuck, Kulissen etc.) für die Sicht des Publikum versperrt wird, zu sorgen.

Die Beleuchtung des Auftrittsortes/der Bühne stellt der Veranstalter zur Verfügung.

### **4. Künstlergarderobe**

Der Veranstalter stellt einen trockenen, beheizten und beleuchteten Garderobenraum, in dem der Künstler sich geschützt vor den Blicken anderer umziehen kann, zur Verfügung, von dem aus die Bühne gut zu erreichen ist.

### **5. Programmgestaltung**

Der Künstler bemüht sich, den Wünschen des Veranstalters über die Gestaltung seiner Darbietung im Zuge eines harmonischen Ablaufes der gesamten Veranstaltung nachzukommen, bleibt aber in seiner Entscheidung hierüber frei.

### **6. Programmbegleitung**

Die musikalische Begleitung der Darbietung erfolgt durch ein künstlereigenes Halbplayback unter der Bedienung des Künstlertechnikers.

### **7. Rechtliches**

Die Gebühren für die GEMA und die Künstlersozialkasse (Sozialabgabe) trägt der Veranstalter.

Aufnahmen der Darbietung in Bild oder Ton sind vor Auftrittsbeginn mit dem Künstler abzusprechen. Von den erfolgten Aufnahmen erhält der Künstler eine Kopie, außerdem nennt der Veranstalter dem Künstler den Namen und die Kontaktdaten dessen, der die Foto- oder Video-Aufnahmen gemacht hat.

Liegt der Vertrag 14 Tage nach der Unterzeichnung durch den Künstler diesem noch nicht wieder gegengezeichnet vor, wird er unwirksam.

Konventionalstrafe besteht in Gagenhöhe.

Konventionalstrafenfreier Entbindungsgrund vom Vertrag ist die Verhinderung der Erfüllung durch höhere Gewalt sowie eine plötzliche Erkrankung des Künstlers, die die Darbietung unmöglich macht.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.